



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-106/2009-16  
Ggst.: EKZ Süd Errichtungs- und Vermietungs Ges.m.b.H.;  
Fachmarktzentrum „basta 3“, Wasserwerkstraße;  
UVP-Einzelfallprüfung/Feststellungsverfahren;  
**hier:** UVP-Feststellungsbescheid.

→ Umwelt- und Anlagenrecht

**UVP-, Betriebsanlagen- und  
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler  
Tel.: (0316) 877-4072  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: peter-helfried.draxler@stmk.gv.at

Graz, am 15. Juni 2009

# „basta 3, Fachmarktzentrum - Wasserwerkstraße“

## Umweltverträglichkeitsprüfung Feststellungsbescheid

# Inhaltsverzeichnis

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| <b>1</b>   | <b>SPRUCH</b> .....   | <b>3</b>  |
| <b>1.1</b> | <b>Projektsunterlagen</b> .....   | <b>3</b>  |
| <b>1.2</b> | <b>Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektsbeschreibung)</b> .....   | <b>4</b>  |
| <b>1.3</b> | <b>Kosten</b> .....   | <b>5</b>  |
| <b>2</b>   | <b>BEGRÜNDUNG</b> .....   | <b>7</b>  |
| <b>2.1</b> | <b>Beweiswürdigung</b> .....  | <b>7</b>  |
| <b>2.2</b> | <b>Verfahrensgang</b> .....   | <b>8</b>  |
| <b>2.3</b> | <b>Entscheidungsrelevanter Sachverhalt</b> .....  | <b>12</b> |
| 2.3.1      | Feststellungen.....   | 12        |
| 2.3.2      | Allgemeines.....  | 12        |
| 2.3.3      | Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahme des luftreinhaltetechnischen<br>Amtssachverständigen, Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz vom 29. Mai 2009<br>(OZ 7 im Akt)..... | 12        |
| 2.3.4      | Stellungnahme des Vertreters der Konsenswerberin,<br>Mag. Clemens Strauss vom 04.06.2009 (OZ 12 im Akt).....  | 13        |
| 2.3.5      | Stellungnahme der Umweltschwermetallexpertin für Steiermark, MMag. Ute Pöllinger vom<br>04.06.2009 (OZ 10 im Akt).....  | 13        |
| <b>2.4</b> | <b>Rechtliche Beurteilung</b> .....   | <b>14</b> |
| <b>3</b>   | <b>RECHTSMITTELBELEHRUNG</b> .....  | <b>18</b> |

# 1 Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „**basta 3, Fachmarktzentrum – Wasserwerkstraße**“ der EKZ Süd Errichtungs- und Vermietungs Ges.m.b.H, Deutschstraße 25, 1230 Wien, im Stadtgebiet von Leibnitz (Wasserwerkstraße) auf den Grundstücken KG 66138 Leibnitz, Gst. Nrn. 158/3, 158/18, 158/19, 158/20 und 158/21 situierten 236 Kfz-Stellplätze zu ebener Erde, in der Nutzungsdauer vom 23. April bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres, in der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

## **Rechtgrundlagen:**

- § 3 Abs. 7, § 3 Abs. 4 Ziffer 1 bis 3, § 3a Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6 und 39 sowie Anhang 1 Spalte 3 Zahl 19b Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008 i.V.m.
- § 1 Zahl 6 lit. c) Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. II Nr. 262/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 483/2008 unter Anwendung des
- Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009.

## 1.1 Projektsunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektsunterlagen zugrunde:

- Immissionsrechnung Basta FMZ Leibnitz Teilzeitparkplätze, Bericht Nr.: FVT-21/09/Hin V&U 07/19/6300 vom 7.4.2009;
- Einreichplan UVP-Feststellung basta „Grundriss Fachmarktzeile Ebene 0“, Plan Nr. 046-04g-100uv vom 07.05.2009.

## **1.2 Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektbeschreibung)**

Inhalt dieser Untersuchung ist die zu erwartende Veränderung in der Luftschadstoffbelastung durch den zusätzlichen Betrieb von einem ebenerdigen Parkareal mit 236 Stellplätzen während der Sommermonate (23.4. bis 31.12.) auf dem Areal der EKZ Süd Errichtungs- und Vermietungs GesmbH.

Basierend auf den Verkehrsemissionen sowie der meteorologischen Situation wird die räumliche Schadstoffausbreitung mit dem Partikelmodell GRAL [20] berechnet. Die verwendete meteorologische Messreihe wurde von der ZAMG zur Verfügung gestellt.

Der gegenständliche Bericht baut auf dem Bericht Nr. FVT-68/08/Hin V&U 07/19/6300 vom 4.12.2008 der FVTmbH auf. Die Berechnungen für den Planfall (Basta BT 1 und BT 2) haben gezeigt, dass die Zusatzbelastungen für den Luftschadstoff  $PM_{10}$  an den kritischen Aufpunkten knapp unter der Irrelevanzschwelle liegen. Gegenstand dieser Untersuchung ist nachzuweisen, dass die Zusatzbelastung aus den im Sommer betriebenen Parkplätzen die vorgeschriebene Minimalrelevanzschwelle von 0,1-0,2% des Langzeitgrenzwertes nicht überschreitet.

Betrachtet wird ausschließlich der Luftschadstoff  $PM_{10}$ , da sich das geplante Bauvorhaben im  $PM_{10}$ -Sanierungsgebiet gemäß IG-L befindet.

Alles weitere kann den Einreichunterlagen entnommen werden.

## 1.3 Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009 hat die EKZ Süd Errichtungs- und Vermietungs Ges.m.b.H., Deutschstraße 25, 1230 Wien, folgende Kosten zu tragen:

|  |                       |
|--|-----------------------|
| 1.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-       |                       |
| Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 14/2008 |                       |
| a) für diesen Bescheid                               | € 11,30               |
| b) nach Tarifpost A/7 für 8 Sichtvermerke auf den    |                       |
| 4-fach eingereichten Unterlagen á €5,60              | <u>€ 44,80</u>        |
| <b>Gesamt</b>  | <b><u>€ 56,10</u></b> |

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit beiliegendem Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

**Hinweis:**

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren in der Höhe von **€ 154,80** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 34/2009, auf das Konto mit der Nr. 20141005201 bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark vorzunehmen.

**Gebühren:**

**abgerechnet nach Plansatz I - Behördenausfertigung, GZ: FA13A-11.10-106/2009-1**

|   |   |        |   |        |   |
|---|---|--------|---|--------|---|
| 1 | x | € 7,20 | = | € 7,20 | für den Einreichplan „Grundriss Fachmarktzeile Ebene 0“, Plan-Nr.: 046-04g-100uv vom 07.05.2009, verfasst von der KS Bauoptimierung, Kern & Sommersguter Bauoptimierung GmbH, Hauptplatz 16, 8010 Graz. |
|---|---|--------|---|--------|---|

**abgerechnet nach Plansatz A - Behördenausfertigung, GZ: FA13A-11.10-106/2009-4**

|   |   |        |   |                |   |
|---|---|--------|---|----------------|---|
| 6 | x | € 3,60 | = | € 21,60        | Immissionsrechnung Basta FMZ Leibnitz Teilzeitparkplätze, Bericht Nr.: FVT-21/09/Hin V&U 07/19/6300 vom 7.4.2009. |
|   |   |        |   | <b>€ 28,80</b> | <b>Gesamt</b>   |

**Eingaben:**

|   |   |         |   |                |   |
|---|---|---------|---|----------------|---|
| 1 | x | € 13,20 | = | € 13,20        | für den Antrag vom 11. Mai 2009 (OZ 1 im Akt).          |
| 1 | x | € 13,20 | = | € 13,20        | für die Eingabe vom 13. Mai 2009 (OZ 4 im Akt).         |
| 1 | x | € 13,20 | = | € 13,20        | für die Stellungnahme vom 04. Juni 2009 (OZ 12 im Akt). |
|   |   |         |   | <b>€ 39,60</b> | <b>Gesamtsumme Eingaben</b>                             |

**Gebühren gesamt:**

|   |   |         |   |                 |   |
|---|---|---------|---|-----------------|---|
| 4 | x | € 28,80 | = | € 115,20        | für die Einreichunterlagen in 4-facher Ausfertigung |
| 1 | x | € 39,60 | = | € 39,60         | für Eingaben  |
|   |   |         |   | <b>€ 154,80</b> | <b>Gebühren gesamt</b>                              |

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

## **2 Begründung**

### **2.1 Beweiswürdigung**

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt, auf die gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Erklärung der Parteien und Beteiligten. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diese Feststellung bilden, sind in der gutachterlichen Stellungnahme des luftreinhaltetechnischen Sachverständigen bzw. in diesem Bescheid zitiert.

Die vorgelegte Einreichunterlage wurde von dem beigezogenen Amtssachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Einreichunterlage hat der qualifizierte beigezogene Amtssachverständige die maßgeblichen Fachfragen überprüft, beurteilt und wurde daraufhin die entsprechende gutachterliche Stellungnahme erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein, von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkansätzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten nur gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195 u.a.)

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass das eingeholte Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar ist und dem Stand der Technik entspricht.

Die erkennende Behörde konnte sich somit auf die vom Fachgutachter erstellte gutachterliche Stellungnahme stützen.

## 2.2 Verfahrensgang

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 16. Oktober 2007 (GZ: 4.1-12/2007) wurde der Konsenswerberin bereits die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des „BA1“ mit einer Tiefgarage erteilt.

Mit Änderungsanzeige vom 07. Dezember 2007 wurde für den „BA1“, neben einigen geringfügigen Abweichungen - insbesondere das Unterbleiben der Errichtung der Tiefgarage - angezeigt.

Das ggst. Projekt wird von der Konsenswerberin gleichwohl nochmals als Gesamtprojekt des FMZ – bestehend aus „BA1“ und „BA2“ – eingereicht.

Nach Angaben der Konsenswerberin soll mit dieser Art der Genehmigungsbewerbung das Gesamtprojekt einer einheitlichen behördlichen Beurteilung unterzogen werden.

Mit der Eingabe vom 06. Mai 2008, eingelangt am 09. Mai 2008, hat die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008, als mitwirkende Behörde den Antrag auf Durchführung einer Einzelfallprüfung und Feststellung nach dem UVP-Gesetz 2000, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „basta Einkaufszentrum – Wasserwerkstraße in Leibnitz“ bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A), eingebracht.

Nach Beiziehung der Sachverständigen für die Fachbereiche Luftreinhaltung und Verkehrswesen und Einholung diesbezüglicher Stellungnahmen wurde der Konsenswerberin Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung gegeben.

Mit Schriftsatz vom 30. Juni 2008, ersuchte der rechtsfreundliche Vertreter, Mag. Clemens Strauss, Hohenberg, Strauss, Buchbauer Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, im Namen der EKZ Süd Errichtungs- und Vermietungs GmbH, die Frist zur Vorlage der Stellungnahme bis 31. Juli 2008 zu erstrecken.



Weiters teilte der rechtsfreundliche Vertreter der Konsenswerberin mit Schriftsatz vom 24. Juli 2008 mit, dass die Vorlage einer Stellungnahme, da eine neuerliche Verkehrszählung unter deren Auswertung – bedingt durch die Urlaubszeit – bis Ende September 2008 dauern wird, und somit eine Erledigung nicht rechtzeitig abgegeben werden kann. Beide Fristerstreckungsanträge wurden von der Behörde stattgegeben und somit wurde mit einer diesbezüglichen Stellungnahme bis spätestens Ende 2008 gerechnet.

Am 08. September 2008 wurde der UVP-Behörde von der Umweltschutzbehörde für Steiermark mitgeteilt, dass bereits mit dem Bau des Einkaufszentrums begonnen wurde.

Am gleichen Tag, am 08. September 2008, wurde von der UVP-Behörde ein Schriftsatz an die beteiligten Behörden sowie an die Konsenswerberin verfasst und auf die rechtliche Situation des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 sowie des § 40 Abs. 3 UVP-G 2000 hingewiesen, dass die Genehmigung vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder Einzelfallprüfung nicht erteilt werden dürfe und nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zukommt.

Mit Bescheid des Bürgermeisters von Leibnitz vom 21. Juli 2008, Zl. 131-9/2008/bas 3580, wurde der EKZ Süd Errichtungs- und Verwaltungs GesmbH, eine Baubewilligung für die Errichtung eines Büro- und Geschäftsgebäudes mit Parkdeck im 1. Obergeschoss mit 260 Stellplätzen, Wohnungsnutzung im 4. Obergeschoss, 394 Stellplätzen im Freien, Werbepylon und Retentionsausgleichsbecken auf Gst. Nr. 1058/2, 1058/3, 1058/4, 1058/6 und 1058/14, je KG Leibnitz, Leopold-Figl-Straße 1, erteilt.

Am 09. September 2008, wird vom rechtsfreundlichen Vertreter der Konsenswerberin der Antrag gestellt, jedenfalls vor Abschluss des Feststellungsverfahrens nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den ggst. Baubescheid nicht als nichtig zu erklären und ferner davon abzuweichen, die mitwirkenden Behörden zu polizeilichen Baueinstellungsmaßnahmen zu veranlassen. Begründet wurde dies vor allem damit, dass vorerst nur ein funktionsloser Baukörper errichtet werden soll.

Mit Bescheid vom 09. September 2008, GZ: FA13A-11.10-37/2008-28, wurde dem Antrag nicht stattgegeben. Begründet wurde das vor allem damit, dass der Vorhabensbegriff des UVP-G 2000 das gesamte zu verwirklichende Projekt umfasst. Damit sind alle in einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang bestehenden Prozesse eingeschlossen.

Am 29. Oktober 2008, folgte die Rückziehung des Genehmigungsantrages bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom rechtsfreundlichen Vertreter der Konsenswerberin.

Begründet wurde die Rückziehung damit, dass maßgebliche Projektsänderungen im Bereich der Verkehrsflächen (in Folge neuer kommerzieller Nutzung) und der Parkplätze (in Folge von Vorschriften aus dem Bebauungsplan der Stadtgemeinde Leibnitz zu erfolgen haben).

Mit E-Mail vom 30. Oktober 2008 wurde der Antrag der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz als mitwirkende Behörde auf Feststellung der UVP-Pflicht bei der UVP-Behörde ebenfalls zurückgezogen.

Mit der Eingabe vom 17. Dezember 2008, eingelangt am 19. Dezember 2008, hat die EKZ Süd Errichtungs- und Vermietungs Ges.m.b.H., vertreten durch ihre Rechtsfreunde Hohenberg, Strauss, Buchbauer, Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, den Antrag auf Durchführung einer Einzelfallprüfung und Feststellung nach dem UVP-Gesetz 2000, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**basta 2, Fachmarktzentrum – Wasserwerkstraße**“ bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A), eingebracht.

Gleichzeitig wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz ein Antrag auf gewerbe- und wasserrechtliche Genehmigung für das Projekt eines Fachmarktzentrums in der Leibnitzer Wasserwerkstraße gestellt.

Nach Beiziehung der Amtssachverständigen für die Fachbereiche Luftreinhaltung, Verkehrswesen und Einholung diesbezüglicher gutachterlicher Stellungnahmen wurde den Parteien mit Schreiben vom 05. Februar 2009, im Rahmen des Parteiengehörs, Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Dabei wurde auch das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan gehört (OZ 9 im Akt).

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens erfolgte am 12. bzw. 13. März 2009 eine Projektsänderung, dass nunmehr lediglich 119 Kfz-Abstellplätze für den Bauabschnitt 2, beantragt werden.

Hinsichtlich der bereits genehmigten und bestehenden 99 Abstellplätze wurde der Antrag zurückgezogen. Ebenso wird der Baukonsens eingeschränkt. Zu der Antragsänderung wurden zwei Pläne ausgeführt und der UVP-Behörde zur Begutachtung vorgelegt.

Am 31. März 2009 erfolgte eine neuerliche Antragsänderung durch den Vertreter der Konsenswerberin dahingehend, dass die Kfz-Stellplätze nunmehr am Dach des Einkaufszentrums situiert sind und somit lediglich eine Fläche von 12.381 m<sup>2</sup> beansprucht werden soll. Es sollen nunmehr 119 Kfz-Abstellplätze am Dach des Einkaufszentrums verwirklicht werden.

Mit Feststellungsbescheid vom 14. April 2009, GZ: FA13A-11.10-82/2008-53, hat die Steiermärkische Landesregierung festgestellt, dass mit der Erweiterung des bestehenden Einkaufszentrum von 119 Kfz-Stellplätzen und einer Flächeninanspruchnahme von 12.381 m<sup>2</sup> keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Mit Schriftsatz vom 11. Mai 2009, beantragte die Konsenswerberin festzustellen, dass für das Vorhaben FMZ „basta“ die Benutzung von 236 Kfz-Stellplätze zu ebener Erde (Kfz-Stellplätze nur nutzbar von 23.4. bis 31.12. eines jeden Kalenderjahres) „keine Umweltverträglichkeitsprüfung“ durchführen ist und begründete dies im Wesentlichen damit, dass durch die Nutzung eine nicht bloß schlicht irrelevante Luftgütebeeinträchtigung, sondern sogar bloß 0,08 µg/m<sup>3</sup> an Feinstaub und also bloß 0,1 % des Grenzwertes emittiert bzw. immittiert wird und daher die Immission so gering sei, dass es unbillig wäre für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach Beiziehung des Sachverständigen für den Fachbereich Luftreinhaltung und Einholung einer diesbezüglichen Stellungnahme wurden den Parteien des Verfahrens mit Schriftsatz vom 03. Juni 2009, GZ: FA13A-11.10-106/2009-8, Gelegenheit geboten, hiezu Stellung zu nehmen.

## **2.3 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

### **2.3.1 Feststellungen**

Das ggst. Vorhaben befindet sich im belasteten Gebiet – Luft – gemäß § 1 Zahl 6 lit. c) der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 262/2006 i.d.F. BGBl. II Nr. 483/2008.

Das ggst. Vorhaben liegt in keinem besonderen Schutzgebiet im Sinne der Kategorie A (siehe OZ 9 im Akt; GIS Abfrage vom 19. Februar 2009) des Anhangs 2 zum UVP-G 2000.

### **2.3.2 Allgemeines**

Ergänzend zum Verfahrensgang und zur Projektsbeschreibung (1.2 Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektsbeschreibung)) werden im Folgenden die im Zuge des Feststellungsverfahrens letztlich zur Projektsänderung abgegebenen Stellungnahmen wiedergegeben.

### **2.3.3 Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahme des luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen, Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz vom 29. Mai 2009 (OZ 7 im Akt)**

Der luftreinhalte-technische Amtssachverständige stellte fest, dass durch die Realisierung von zusätzlichen 236 Parkplätzen, die zwischen 23. April und 31. Dezember betrieben werden, die PM<sub>10</sub>-Zusatzbelastung im Bereich der nächsten Wohnnachbarn um max. 0,07 µg/m<sup>3</sup> im Tagesmittel erhöht und damit so gering ist, dass auf Basis der Aussagen des BMLFUW eine Kumulierung mit anderen gleichartigen Vorhaben im Projektgebiet nicht durchgeführt werden muss und daher dieses Projekt isoliert betrachtet werden kann.

Es wurde ausgeführt, dass die Unterlagen plausibel und geeignet sind, die Fragestellung zu beantworten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft werden in den Unterlagen quantifiziert. Sie sind, wie bereits ausgeführt, so gering, dass die ermittelte Zusatzbelastung bei beschreibungsgemäßigem Betrieb weniger als 0,2 % des Immissionsgrenzwertes beträgt. Dies erlaubt nach der zitierten Rechtsmeinung des BMLFUW, dass Kumulationseffekte mit ähnlichen Vorhaben und Anlagen unberücksichtigt bleiben können.

Die aus dem Vorhaben stammenden Immissionszusatzbelastungen sind als irrelevant im Sinne des Schwellenwertes zu bewerten und daher aus Sicht der Luftreinhalte auch in vorbelasteten Gebieten zulässig.

### **2.3.4 Stellungnahme des Vertreters der Konsenswerberin, Mag. Clemens Strauss vom 04.06.2009 (OZ 12 im Akt)**

Zusammenfassend nahm die Konsenswerberin die Ausführungen des Amtssachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz zustimmend zur Kenntnis.

### **2.3.5 Stellungnahme der Umweltanwältin für Steiermark, MMag. Ute Pöllinger vom 04.06.2009 (OZ 10 im Akt)**

Die Umweltanwaltschaft für Steiermark führte zusammenfassend aus, dass auf Basis des eingeholten Sachverständigengutachtens festgestellt werden muss, dass für den beantragten Betrieb von 236 Kfz-Stellplätzen zu ebener Erde von 23.4. bis 31.12. jeden Jahres keine UVP durchführen ist.

Weitere Stellungnahmen wurden im Verfahren nicht abgegeben bzw. wurde mitgeteilt, dass keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen abgegeben werden.

## 2.4 Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008 (kurz: UVP-G 2000), sind Vorhaben die in Anhang 1 angeführt sind, soweit Änderungen diese Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers / der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchzuführen ist, und welcher Tatbestand des Anhanges 1, durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amtswegen erfolgen. Die Parteien dieses Feststellungsverfahrens sind im § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 taxativ aufgezählt.

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist für das Verfahren nach dem ersten und dem zweiten Abschnitt die Landesregierung als Behörde zuständig.

Unbestritten liegt das Vorhaben in keinem besonderen Schutzgebiet im Sinne der Kategorie A Anhang 2 zum UVP-G 2000 (siehe OZ 9 im Akt; GIS-Abfrage vom 19. Februar 2009).

Da das ggst. Vorhaben im belasteten Gebiet - Luft - gemäß § 1 Zahl 6 lit. c) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 262/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 483/2008 situiert ist, kommt die strengere Bestimmung des Anhanges 1 Spalte 3 Zahl 19 lit. b) (Einkaufszentren) UVP-G 2000 zur Anwendung. Dort wird normiert, dass Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha. oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge einen UVP-Tatbestand erfüllen. Bei lit. a) und b) ist § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss.

Gemäß § 3a Abs. 3 i.V.m. Anhang 1 Spalte 3 Zahl 19 lit. b) UVP-G 2000 ist von der Behörde im Einzelfall festzustellen, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wenn das Vorhaben den Schwellenwert durch die bestehende Anlage erreicht oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 normiert, dass eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen ist, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Mit Schriftsatz des Lebensministeriums vom 02. Mai 2007, GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0022-V/1/2007, im zweiten Absatz auf Seite 3 wird ausgeführt: *„Verursacht das hinzukommende Vorhaben jedoch sehr geringe Immissionen (z.B. 0,1 oder 0,2% des Grenzwertes, Extremfall: Nullemission), so kann es dadurch zum unbilligen und wenig sinnvollen Ergebnis kommen, dass dieses nur auf Grund der Emissionen der bereits bestehenden Vorhaben in die UVP gedrängt wird. Der Wortlaut des Gesetzes („auf Grund der Kumulierung“) lässt in solchen Fällen nach Ansicht des BMLFUW eine abweichende Beurteilung zu.“*

Durch das geplante Änderungsvorhaben ist die Schaffung von 236 Teilzeitparkplätzen beabsichtigt. Diese Parkplätze sind lediglich vom 23. April bis 31. Dezember jeden Jahres nutzbar. Aufgrund des vollkommen schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens des luftreinhaltetechnischen Sachverständigen sind die Luftemissionen von PM<sub>10</sub> so gering, dass sie weniger als 0,2 % des Immissionsgrenzwertes betragen. Somit kommt der luftreinhaltetechnische Sachverständige zu dem Schluss, dass auch das Vorhaben in einem vorbelasteten Gebiet aus Sicht der Luftreinhaltung zulässig ist. Damit konnte – dies ist auch die Rechtsmeinung des hochgeschätzten Lebensministeriums (siehe den dazu zitierten Schriftsatz) – nachgewiesen werden, dass durch das geplante Änderungsvorhaben eine so marginale Beeinträchtigung der Luftgüte entstehen würde, dass es unbillig wäre, wenn ein solches Vorhaben in eine Umweltverträglichkeitsprüfung gedrängt werden würde.

Seit der UVP-G Novelle 2004 definiert sich die Kapazität eines Vorhabens als die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens. Infolge dieser Neufassung stellt der Umweltsenat bei den Berechnungen der Kapazität eines Vorhabens – unter ausdrücklicher Berufung auf den geänderten Wortlaut des § 2 Abs. 5 UVP-G 2000 – nunmehr nicht mehr auf die objektiv-technisch mögliche Vollauslastung einer Anlage, sondern auch auf eine vom **Parteiwillen abhängige Begrenzung der künftigen Nutzung eines zu verwirklichenden Vorhabens ab** (US 27.05.2003, 7A/2003/9-8 [*Gilgenberg*]; US 17.09.2003, 7A/2003/1-39 [*St. Peter/Au*]; vgl. auch *C. Baumgartner/Niederhuber*, RdU 2004, 127; *Ennöckl/Raschauer* UVP-G<sup>2</sup> § 2 RZ 22).

Da es sich beim ggst. Verwaltungsverfahren um ein antragsbezogenes Verfahren handelt, hat es die Antragsstellerin in der Hand, den Umfang ihres Vorhabens zu definieren. Die Behörde ist bei dem antragsbedürftigen Verfahren – wie es ggst. der Fall ist – an die Vorgaben der Projektwerberin gebunden, solange das Vorhaben nicht missbräuchlich verwendet wird.



Eine Umgehungsabsicht könnte zwar identifiziert werden, da tatsächlich ohne nennenswert technische Maßnahmen die Kapazität der Kfz-Abstellflächen deutlich über der zur Genehmigung beantragten Leistung liegen könnte. Wenn tatsächlich nach Ablauf der 5-Jahres-Frist des § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 seitens der Projektwerberin Rechtsakte im Hinblick auf eine Kapazitätsausweitung gesetzt werden sollten, die einerseits der ursprünglichen technischen Kapazität der Anlage entsprechend – über den UVP-pflichtigen Schwellenwert für die Änderung einer solchen Anlage, andererseits aber unter der Kapazität liegen sollten, bei welcher die UVP-Pflicht Veränderungen bestimmt ist, wäre damit die Umgehungsabsicht dokumentiert, die dann von Anfang an bestanden hätte. Wer Gesetzgebote bzw. -verbote zu umgehen versucht, ist nach der Rechtsnorm zu beurteilen, die auf das in Wahrheit beabsichtigte Rechtsgeschäft anzuwenden ist (*Krejci in Rummel*, 3. Auflage, RZ 37ff zu § 879 ABGB; dieser in Zivilrecht entwickelte Grundsatz hat auch Gültigkeit für das Verwaltungsrecht).

Die Projektwerberin wäre dann so zu behandeln, wie wenn er die Änderung einer Anlage mit einer Kapazität beantragen würde, die er schließlich beantragt (vgl. auch US 5/2004/2-48, [*Seiersberg*]; US 1A/2004/10-6, [*Scheffau*] und US 6B/2006/13-11, [*Ehrwalder Alm*]).

Ein Überschreiten der genehmigten Kapazität würde einen konsenslosen Betrieb darstellen, gegen den die entsprechende Materienbehörde vorgehen müsste (Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens, Zwangsmaßnahmen gemäß § 360 GewO i.V.m. § 22 Abs. 4 UVP-G; vgl. *Eberhartinger-Tafill/Merl*, UVP-G 25; *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G<sup>2</sup> RZ 22).

Die Anzahl der genehmigten bzw. abgesperrten Stellplätze kann wie in den Plänen dargestellt jederzeit von der Behörde überprüft werden.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

### **3 Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen **vier Wochen**, vom Tag der Zustellung des Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.:

**Ergeht an:**

1. die Hohenberg, Strauss, Buchbauer Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, als Vertreter der EKZ Süd Errichtungs- und Vermietungs Ges.m.b.H., Deutschstraße 25, 1230 Wien, unter Anschluss eines Erlagscheines und eines vidierten Plansatzes „IV“ und „D“;
2. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Wirtschaftsreferat, z. Hd. Frau Mag. Doris Bund, Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes „II“ und „B“, mit dem Ersuchen
  - diesen Bescheid mindestens acht Wochen zur Öffentlichen Einsicht aufzulegen,
  - die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung an die dortige Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist die Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, zu senden;
3. die Fachabteilung 13C, Stempfergasse 7, 8010 Graz, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger als Umwelthanwältin für Steiermark, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes „III“ und „C“;

4. die Stadtgemeinde Leibnitz, Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz, mit dem Ersuchen
  - diesen Bescheid mindestens acht Wochen zur Öffentlichen Einsicht aufzulegen,
  - die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung an die dortige Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist die Öffentliche Bekanntmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, zu senden;
5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Stempfergasse 7, 8010 Graz;
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, Spittelauer Länder 5, 1090 Wien, z. Hd. der Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, per E-Mail ([uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at));
7. die Fachabteilung 17A, LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid mindestens acht Wochen im Internet kundzutun (per E-Mail an: [luis@stmk.gv.at](mailto:luis@stmk.gv.at));
8. die Fachabteilung 17B, z. Hd. Dipl.-Ing. Ernst Simon und Dipl.-Ing. Dr. Guido Richtig, Palais Trauttmansdorff, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, zur Information, per E-Mail an: [fa17b@stmk.gv.at](mailto:fa17b@stmk.gv.at), [ernst.simon@stmk.gv.at](mailto:ernst.simon@stmk.gv.at) und [guido.richtig@stmk.gv.at](mailto:guido.richtig@stmk.gv.at);
9. die Fachabteilung 17C, z. Hd. Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz, im Amte, zur Information, per E-Mail an: [fa17c@stmk.gv.at](mailto:fa17c@stmk.gv.at) und [thomas.pongratz@stmk.gv.at](mailto:thomas.pongratz@stmk.gv.at);
10. die Fachabteilung 13A, im Hause, mit dem Auftrag die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung als auch den Bescheid an der Amtstafel mindestens acht Wochen anzuschlagen.